

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „flip Mainz e.V.“. Der Untertitel, der den Namen des Vereins ergänzend begleiten kann, lautet „Verein für Zirkus, Bewegungs- und Darstellende Künste“. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Zirkus, Bewegungs- und darstellenden Künsten. Der Vereinszweck kann unter anderem durch folgende Projekte verwirklicht werden:

- Zirkusferienspiele für Kinder und Jugendliche
- Workshopangebote für Menschen jeden Alters
- Zirkus AGs an Schulen
- Veranstaltung von Varietés und Zirkusshows
- Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche
- Räume schaffen in denen Zirkustraining möglich ist für Menschen jeden Alters

Über die kulturelle Betreuung hinaus führt der Verein allgemeine kinder- und jugendfördernde Maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) durch und wirkt damit jugendfördernd im Sinne dieses Gesetzes. Inklusives Arbeiten ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins nach §2 unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des letzten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.

c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt, oder den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaligen Anmahns im Abstand von mindestens zwei Wochen nicht bezahlt hat, oder wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht

mehr gegeben sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Brief oder Email bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes oder der Email beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Wenn das Mitglied dem Ausschluss widerspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Finanzmittel

Der Verein erwirbt die erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, öffentliche Zuwendungen und Veranstaltungen. Diese Mittel dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen ein Haftungsausschluss gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/die dritte stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt, seine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Durch die Mitgliederversammlung können Beisitzer des Vorstands bestellt werden. Die Anzahl der Beisitzer ist mindestens eins.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email eingeladen werden, und zwar mindestens vierzehn Tage vorher. Anträge, die auf der Tagesordnung erscheinen, müssen vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und sind bei diesem mindestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen, die Höhe der Beiträge, Neuaufnahme und den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern, den Arbeitsrahmen des Vereins für das kommende Jahr, Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Von jeder Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Leitung der Versammlung übernimmt der/die erste Vorsitzende, bei deren Abwesenheit, Verhinderung oder freiwilligem Verzicht der/die erste stellvertretende Vorsitzende, bei deren Abwesenheit, Verhinderung oder freiwilligem Verzicht der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, bei deren

Abwesenheit, Verhinderung oder freiwilligem Verzicht der/die dritte stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Neuer Zirkus e.V.“, Schönbergstr. 92, 65199 Wiesbaden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2017 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Mainz, 27.03.2022